

Merkblatt

Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren bzw. zum barrierefreien Umbau im Wohnungsbestand im Land Mecklenburg-Vorpommern - Teil 2

Wer wird gefördert?

- A - Eigentümer (natürliche und juristische Personen), deren Grundstücke mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen bzw. selbst genutztem Wohneigentum bebaut sind
- B - Mieter, im Einverständnis mit dem Eigentümer/Vermieter für die selbstgenutzte Mietwohnung

Was wird gefördert?

Hinweis:

Die Förderung setzt eine Lage des Förderobjektes in Orten voraus, die im Landesentwicklungsprogramm aufgeführt sind (Grund-, Mittel-, Oberzentren).

1. Barrieren reduzierende Anpassungsmaßnahmen in Miet- und Genossenschaftswohnungen (bei juristischen Personen in mindestens 4 WE) sowie in der vom Mieter selbstgenutzten Mietwohnung
Bauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren wie Anpassung Raumgeometrie, Verbreiterung von Türdurchgängen, Umbau von Bädern, Verbesserung von Treppenanlagen, Nachrüstung mit Aufzügen/Liften sofern die Objekte in
2. Zuschnittsänderungen in Miet- und Genossenschaftswohnungen in Zusammenhang mit der Nachrüstung barrierefrei erreichbarer Personenaufzüge
Bauliche Maßnahmen zur Änderung von Wohnungsgrundrissen sowie Abriss und Neubau von Treppenanlagen
3. Maßnahmen zum barrierefreien Umbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen bzw. selbst genutzten Wohneigentum
Bauliche Maßnahmen zum Umbau barrierefreier und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen unter Einhaltung der Bestimmungen der DIN 18040-2- Barrierefreies Bauen

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt für:

1. Barrieren reduzierende Maßnahmen: 30 % von max. 15.000 EUR förderfähiger Ausgaben/WE (Mindestkosten von 2.000 EUR/WE)
2. Barrieren reduzierende Maßnahmen: 30 % von max. 25.000 EUR förderfähiger Ausgaben/WE (Mindestkosten von 4.000 EUR/WE)
3. 30 % der förderfähigen Ausgaben

Die Baumaßnahme sollte innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung fertiggestellt sein.

Nach deren Abschluss und dem Vorliegen des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung, wobei ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 % des bewilligten Zuschussbetrages, mindestens jedoch in Höhe von 30,00 EUR, erhoben wird. Weitere Fördervoraussetzungen und Antragsbedingungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie.

Wie ist das Antragsverfahren?

Schriftliche Anträge sind formgebunden vor Vorhabenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Lieferungs- und Leistungsverträge im Landesförderinstitut M-V einzureichen. Planungsleistungen gelten nicht als Beginn.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ansprechpartner

Frau Schmeling 0385 6363-1345
Frau Ahrens 0385 6363-1334